



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 01-2022

Rietz-Neuendorf, 07.03.2022

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreter-sitzung vom 15.02.2022
- Bekanntmachung BRW
- Bekanntmachung Widmungsverfügung Pfaffendorf
- Bekanntmachung Widmungsverfügung Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung L 35
- Öffentliche Bekanntmachung - Mitteilung über einen Grenztermin
- Bekanntgabe Anordnungsbeschluss
- Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Einladung zur Jagdgenossenschaft Buckow
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Pfaffendorf
- Einladung zur Jagdgenossenschaft Wilmersdorf
- Wasser- und Bodenverband - Gewässerschau 2022
- Wasser- und Abwasserzweckverband Anwohnerinformation

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertreter-sitzung vom 15.02.2022

Öffentlicher Teil

Korrektur des Beschlusses 313/2021 (Aufstellungsbeschluss
B-Plan PV-Anlage Wilmersdorf)

B-0361/2021

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss des Städtebaulichen Vertrages mit der Firma
SolVentus Konzeptions- und Vertriebs GmbH für das Vor-
haben "Photovoltaikanlage im OT Wilmersdorf"

B-0367/2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der
sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungs-
plan zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil
Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf“.

Vorlage: B-0369/2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Ge-
werbegebiet Rietz-Neuendorf

B-0363/2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 545110.522100
Straßenwinterdienst

B-0364/2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss von überplanmäßigen Haushaltsausgaben zur
Finanzierung von Kitaumlagen

B-0368/2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen
in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde
Rietz-Neuendorf

B-0370-2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Widmung einer Verkehrsfläche im OT
Pfaffendorf

B-0365/2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil

Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes im Ortsteil
Groß Rietz

B-0338/2021

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Pachtantrag für eine gemeindeeigene Fläche im Ortsteil
Glienicke

B-0358/2021

Beschlossen:

Ja 9 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

Kauf einer Straßenfläche im Ortsteil Glienicke

B-0359/2021

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Verkauf einer gemeindeeigene unvermessenen Teilfläche
im Ortsteil Glienicke

B-0360/2021

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zum Erwerb eines unvermessenen Teilstückes
eines Flurstückes in der Gemarkung Herzberg
B0362/2022
zurückgestellt

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 12 Befangen 0

gez. Oliver Radzio
Bürgermeister

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle -

BEKANNTMACHUNG

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im
Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder)
wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie
für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag
01. Januar 2022 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt
Spreeinsel 1, 15848 Beeskow
Telefon: 03366 35-1710 bis 1714; Fax: 35-1718
E-Mail: GAA-LOS-FF@landkreis-oder-spree.de**

eingesehen oder erfragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 28. Juli
2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Brandenburg (GVBl. 1/09, [Nr. 15], S. 358) in der
derzeit gültigen Fassung, erhalten Teile der Grundstücke
gelegen in der Gemarkung Pfaffendorf, Flur 2, Flurstück
15, 35 und 36 gemäß dem beigefügten Lageplan die Ei-
genschaft einer öffentlichen Straße und werden der All-
gemeinheit mit der Einschränkung auf Anliegerverkehr
zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Straßen-
gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft und

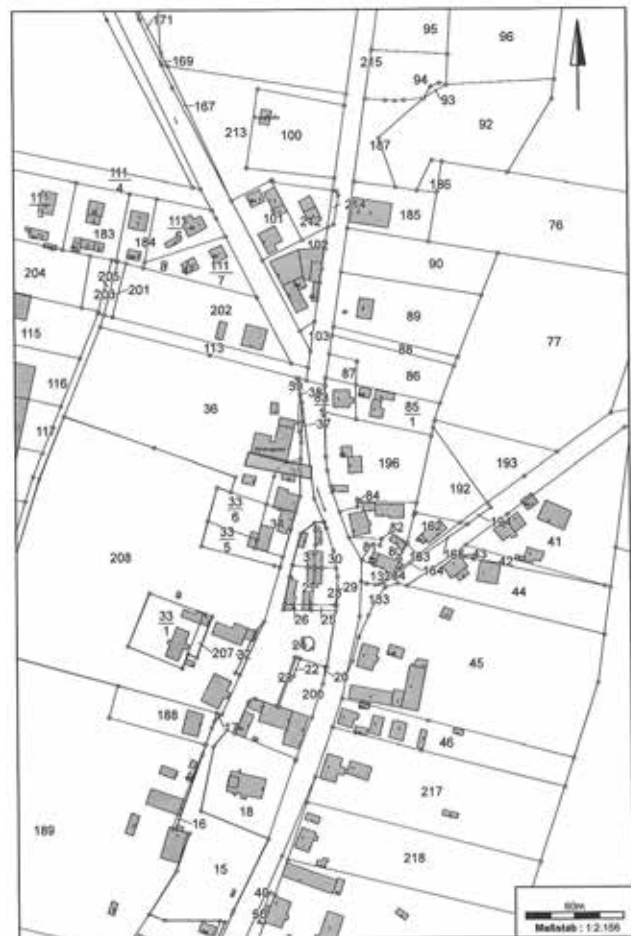
erhalten die Straßennummer 813 und den Straßennamen
„Alte Schule“.

Die öffentliche Verkehrsfläche verläuft über Teilflächen der
Flurstücke 15, 35 und 36, der Flur 2, Gemarkung Pfaffendorf
in einer Breite von 7,00 Meter, sie weist eine Länge von
rund 38 Metern (gemessen ab der Grundstücksgrenze
zum Flurstück 40 (B168)/Wegemitte) auf. Der Verlauf ist
in dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Träger der Baulast ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentli-
chung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf als
bekanntgegeben.

Anlage: Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-
spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ge-
meinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848
Rietz-Neuendorf, einzulegen. Falls die Frist durch das Ver-
schulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird
dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet.

Rietz-Neuendorf, den 25.02.22


Oliver Radzio
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. 1/09, [Nr. 15], S. 358) in der derzeit gültigen Fassung, erhält das Grundstück gelegen in der Gemarkung Groß Rietz, Flur 3, Flurstück 29 gemäß dem beigefügten Lageplan die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Straßen- gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft und erhalten die Straßenummer 402 und den Straßennamen „Nebenstraße“.

Die Verkehrsfläche wird in einer Breite von 4 Meter bis zu 10 Metern wie auf dem Lageplan gewidmet.

Träger der Baulast ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf als bekanntgegeben.

Anlage: Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, einzulegen. Falls die Frist durch das Ver-

schulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet.

Rietz-Neuendorf, den

Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Landesstraße 35 (L 35) in der Ortsdurchfahrt Petersdorf in der Gemeinde Bad Saarow

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 19.01.2022 (Gesch.-Z.: 2110-31103/0035/002) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg),
- Umweltverträglichkeitsgesetz a.F. (UVPG) i.V.m. Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz -BbgNatSchAG)

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7, 8 VwGO) erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 UmwRG).

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit

Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden

oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom bis einschließlich 30.03.2022

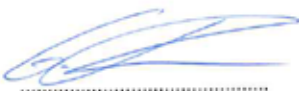
in Rathaus Rietz-Neuendorf,
Fürstenwalder Straße 1,
15848 Rietz-Neuendorf Zimmer 109

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/nutzungshinweis.php?pid=67129>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.



Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachung Mitteilung über einen Grenztermin

Herrn
Artur Wulff
oder dessen unbekannte Erben

In der Gemeinde Rietz-Neuendorf habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Der **Grenztermin** findet am 20.04.2022 um 10:00 Uhr in Görziger Straße 14 statt. Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten nach § 16

Abs. 2 des BbgVermG (Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32 S. 1)) rechtzeitig mitzuteilen.

Sehr geehrter Herr Wulff,
ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir während der Geschäftszeit **montags bis donnerstags** zwischen **7:00Uhr und 16:00Uhr** und **freitags** zwischen **7:00Uhr und 13:00 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung (0355 / 58443-200) unter folgender Anschrift einsehen:

Vermessungsassessor Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

gez. F.Marr
M.Sc.(SSGA) Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Mitteilung über einen Grenztermin

Sehr geehrter Herr Wulff,

die Grenzen des Flurstücks 25, Flur 1, Gemarkung Görzig, Gemeinde Rietz-Neuendorf, Görziger Straße 14 sind vermessen worden.

Der Grenztermin findet

**am Mittwoch, dem 20. April 2022, um 10:00 Uhr statt;
Treffpunkt: Rietz-Neuendorf, Görziger Straße 14.**

Im Grenztermin wird Ihnen

1. als Beteiligtem (Grenznachbar) Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und das Ergebnis der Grenzermittlung anzuerkennen.
2. die Abmarkung Ihrer Flurstücksgrenzen bekannt gegeben.

Im Grenztermin wird eine Grenzniederschrift angefertigt. Sie enthält das Ergebnis der Grenzermittlung. Ich bitte Sie, an dem Grenztermin teilzunehmen um die zur Feststellung Ihrer Flurstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben und dazu Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat zusätzlich zu seinem Personalausweis auch Ihre schriftliche Vollmacht vorzulegen. Einen Vollmachtsvordruck habe ich beigelegt. Sollten weder Sie noch Ihr(e) Bevollmächtigte(r) am Grenztermin teilnehmen, können die Flurstücksgrenzen trotzdem ermittelt und abgemarkt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0355/58443-200 zur Verfügung. Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Aufassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Ralph Karsunke
M.Sc. (SSGA) Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Anlagen: Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz (umseitig) Vollmachtsvordruck

Zu Ihrer Information:
Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 13 Grenzfeststellung

- (1) Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder nach § 17 Abs. 1 als anerkannt gilt.

§ 15 Abmarkung

- (1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.
- (2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

- (3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits fest-gestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

- (4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden

§ 16 Mitwirkung der Beteiligten bei der Grenzfeststellung

- (1) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

§ 18 Betreten und Befahren von Grundstücken

- (1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

§ 25 Entschädigung

- (1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Vollmacht

Betrifft:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Görzig	1	26

Ich/Wir _____ bevollmächtigte(n) hiermit
(Name, Vorname)

Herrn/Frau _____
(Name, Vorname)

Wohnhaft in _____
(Anschrift)

mich/uns als Beteiligte(n) im Grenftermin am 20.04.2022 zu vertreten und für mich/uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben sowie

Verwaltungsakte und Mitteilungen in der oben angegebenen Angelegenheit entgegen zu nehmen..

(Ort) (Datum) (Unterschriften)

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch • Forstflächen Sauen -
Verf.-Nr. 350122**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Oder-Spree
Gemeinde	Rietz-Neuendorf
Gemarkung	Görzig
Flur 1	Flurstücke 106,110, 111, 112, 113, 114
Gemarkung	Neubrück
Flur 12	Flurstücke 1,3,8,9, 13, 14, 15, 16, 17, 18,23,28, 33
Gemarkung	Pfaffendorf
Flur 3	Flurstücke 1, 3, 5, 6, 31, 34, 35, 36
Gemarkung	Sauen
Flur 1	Flurstücke 78, 79,212/1,215, 217, 221, 227, 234, 236, 238, 240, 251, 252, 256, 265, 267

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarten dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 175 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigenden, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG) sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103a FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Land-

wirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

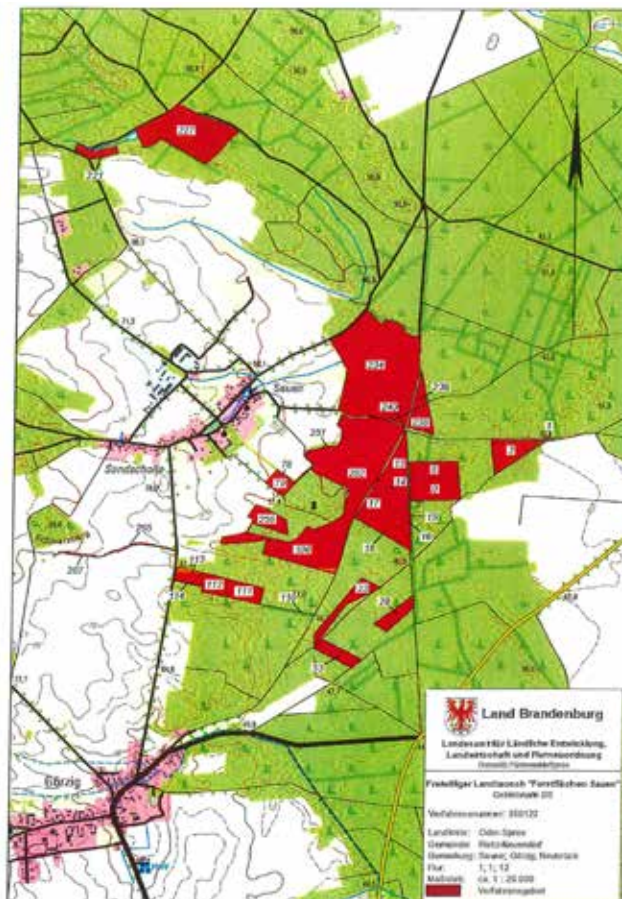
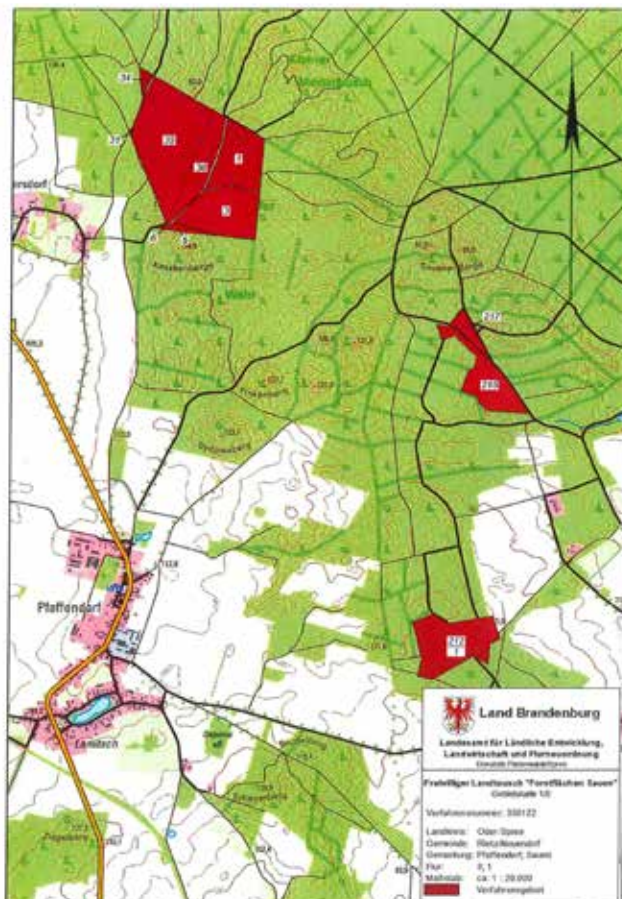
Anlagen Gebietskarten 1 und 2

Fürstenwalde, den 24. Februar 2022

Im Auftrag

R. Morgenstern

R. Morgenstern
Regionalteamleiterin
Ländliche Neuordnung



Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in Ihrer Sitzung am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens sowie Frühstück und Vesper als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf gewährleistet.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagverpflegung steht für Krippen- und Kindergartenkinder, die in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Rietz-Neuendorf betreut werden, zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den

betreuten Kindern durch eigene Küchenversorgung bereitgestellt.

- (2) Die Mittagsversorgung für Hortkinder erfolgt als Schulspeisung über einen Caterer und ist somit nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung des Kindes (Essengeld), den die Personensorgeberechtigten zu leisten haben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen.
- (2) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes, für welches ein entsprechender Betreuungsvertrag abgeschlossen in der Kindertagesstätte wurde.
- (3) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die bestellte Mahlzeit bis 08:00 Uhr ab Tag der Abwesenheit des Kindes zu melden. Abbestellungen der Mahlzeit nach 08:00 Uhr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt tagesgenau anhand der bestellten Mahlzeiten für das betreute Kind.
- (5) Für Gastkinder gelten die gleichen Regelungen wie für Kinder mit einem Betreuungsvertrag.

§ 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten

Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Gemeinde Rietz-Neuendorf festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	1,87 € je Mahlzeit
--	--------------------

- (2) Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG als Essengeld gegenüber den Personensorgeberechtigten als Tagessatz monatlich pro Anwesenheitstag festgesetzt.
- (3) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung durch eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Wird die Essenversorgung wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen (mindestens zwei aufeinander folgende Monate) gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Mit Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Mahlzeiten.
- (2) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.

(2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Gemeinde Rietz-Neuendorf erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9 Übergangsregelung

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wurde neu berechnet und wird erstmals tagesgenau pro Monat je nach Anwesenheit des Kindes ab dem 01.03.2022 erhoben.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 Inkrafttreten.

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Höhe des Essengeldes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf und der Grundschule Görzig vom 01.09.2008 i. V. m. der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Höhe des Essengeldes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 01. 07. 2015 außer Kraft.

Gemeinde Rietz-Neuendorf, 01.03.2022



Oliver Radzio
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buckow

Wir laden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Buckow zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 25.03.2022 in die Gaststätte zum Goldenen Hirsch in Buckow ein.

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes zum Jagdjahr 2021/2022
3. Kassenbericht zum Jagdjahr 2021/2022
4. Bericht zur Rechnungsprüfung zum Jagdjahr 2021/2022
5. Beschlussfassung zu P. 2-4
6. Beschlussfassung zur Verwendung der Jagdpacht 2022/2023
7. Bericht der Pächtergemeinschaft Jagdjahr 2021/2022
8. Sonstiges

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Corona Bestimmungen 2G+ eingehalten werden.

Reik Kirschke

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Buckow

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Pfaffendorf lädt alle Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen der Gemeinde, recht herzlich zur Mitgliederversammlung am

08.04.2022 um 19.00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus „Feuerwehr Pfaffendorf“, Pfaffendorfer Chaussee, 15848 Rietz Neuendorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht Kassenwart
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung Vorstand
6. Haushaltsplan 2022/2023
7. Beschluss Satzungsänderung §16 Abs. 3
8. Bericht der Pächter
9. Verschiedenes und Diskussion

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Karsten Domagk
(Jagdvorsteher)

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Am Freitag, dem 22.04.2022, findet um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wilmersdorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf statt.
Tagesordnung

1. Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes zu den Jagdjahren 2019/2020 bis 2021/2022
4. Bericht der Rechnungsprüfer zu den Jagdjahren 2019/2020 bis 2021/2022
5. Beschlussfassung zu Punkt 3 und 4 zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über den Reinerlös der Jagdjahre 2019/2020 bis 2021/2022
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss Haushaltsplan 2022/2023
9. Bericht des Jagdpächters zu den Jagdjahren 2019/2020 bis 2021/2022
10. Verschiedenes

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die zum Zeitpunkt

WASSER- UND BODENVERBAND Mittlere Spree

Gewässerschau 2022 MITTEILUNG

Am: Dienstag, den 10.05.2022 um 09.30 Uhr

Treffpunkt: Schule Görzig
beginnt die diesjährige GEWÄSSERSCHAU
für die Territorien der Ortsteile

**Alt Golm
Drahendorf
Groß Rietz
Görzig
Neubrück
Pfaffendorf
Sauen
Wilmersdorf**

Gewässernutzer und -anlieger sowie anderweitig Betroffene werden gebeten, zur Kontrolle des Gewässerzustandes an der Gewässerschau teilzunehmen.

Bei Rückfragen bitte Ruf -Nr.: **033 66 / 52 07 03**
Ansprechpartner: **Herr Axel Krause**

gez. Ralf Reichert
- Geschäftsführer -

Gewässerschau 2022 MITTEILUNG

Am: Dienstag, den 10.05.2022 um 13.00 Uhr

Treffpunkt: Gaststätte Buckow
beginnt die diesjährige GEWÄSSERSCHAU
für die Territorien der Ortsteile

**Buckow
Birkholz
Glienicke
Herzberg
Ahrensdorf
Behrensdorf**

Gewässernutzer und -anlieger sowie anderweitig Betroffene werden gebeten, zur Kontrolle des Gewässerzustandes an der Gewässerschau teilzunehmen.

Bei Rückfragen bitte Ruf -Nr.: **033 66 / 52 07 03**
Ansprechpartner: **Herr Axel Krause**

gez. Ralf Reichert
- Geschäftsführer -

Wasser- und Abwasserzweckverband

Anwohnerinformation

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland beabsichtigt in der Gemeinde Groß-Rietz umfangreiche Trinkwassernetzspülungen mit dem Ziel durchzuführen, die im Laufe der Jahre in den Rohrleitungen abgelagerten losen Partikel zu entfernen.

Erreicht wird dieses Ziel durch den Einsatz des Impuls-Spülverfahrens. Diese Technologie ist patentiert.

Das von uns beauftragte Unternehmen Harnmann GmbH kann diesbezüglich auf umfangreiche Referenzprojekte verweisen.

Angepasst an den vorhandenen Netzdruck werden über einen Hydrant dosierte Luftimpulse in die Versorgungsleitung eingepresst und diese kontrolliert bis zum nächsten Hydranten zwangsgeführt.

Ungewollt kann dabei der Luftimpuls in die Hausinstallation eindringen, wenn zum Zeitpunkt der Spülung Wasser entnommen wird.

Wir werden Sie daher vor Beginn der Spülung informieren, damit Sie den Haupthahn vor dem Wasserzähler schließen können und eine unbeabsichtigte Wasserentnahme vermeiden. Der voraussichtliche Zeitpunkt ist der 04.-06. April 2022. An diesen Tagen ist die Wasserversorgung tagsüber unterbrochen. Bevorraten Sie sich für diese Zeit bitte mit genügend Trinkwasser.

Trotz größter Sorgfalt kann es nach Beendigung der Spülungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen in Form von Trübungen kommen. Bitte nehmen Sie Geräte wie Waschmaschinen, Warmwasserboiler oder Geschirrspüler

etc. erst wieder in Betrieb, wenn klares Wasser zur Verfügung steht. Vor Inbetriebnahme öffnen Sie zuerst eine Zapfstelle an der höchsten Stelle in Ihrem Gebäude, damit evtl. eingetretene Luft entweichen kann. Auf keinen Fall zuerst einen Druckspüler betätigen!

Telefon für Rückfragen: 0172-6077617 oder 03366-24102

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und
kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück